

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zurzeit geltenden Fassung, zur 19. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20b „Gewerbe- und Industriegebiet Heinsberg“

Veranlassung der Änderung

Die Betriebsabläufe innerhalb des Geländes des „Industrieparks Oberbruch“ machen eine zusätzliche private Erschließung erforderlich. Weiterhin ist eine Klarstellung zu den textlichen Festsetzungen für den Bereich der 16. Änderung vorgesehen.

Inhalt der Änderungen

Innerhalb des Betriebsgeländes sind aus Gründen der Produktionserweiterung eine private Verkehrsfläche und eine Brücke über die Wurm zu errichten.

Die Verkehrsfläche befindet sich im Bereich einer ca. 5 Jahre alten Ausgleichspflanzungsmaßnahme M 4.2. Dieser Eingriff kann ausgeglichen werden durch Pflanzmaßnahmen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes. Ein entsprechender landschaftpflegerischer Begleitplan wurde bereits erstellt.

In den Industriegebietszonen GI 1, GI 3 – GI 6 sind „Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern“ im Sinne der lfd. Nr. 16 der Abstandsliste zum Abstandserlass 1998 (Nr. 4.1 h Sp. 1 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionschutzverordnung) nicht zulässig. Sie müssen Abstände zu Wohnnutzungsbereichen von 1000 m einhalten. Gründe hierfür sind die Emissionen an geruchsintensivem Schwefelwasserstoff und Schwefelkohlenstoff bei der Herstellung von Viskosefasern. Aus diesem Grunde wird in den textlichen Festsetzungen klargestellt, dass es sich bei den „Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern“ um solche handelt, die mit erheblichen Schwefelwasserstoff- und Schwefelkohlenstoffemissionen (z.B. Viskosefaserherstellung) verbunden sind.

Die Anlagen zur Herstellung sonstiger Chemiefasern (z. B. Polyamide, Polyester, Polyurethane, Polyvinylchloride) fallen unter die Rubrik „Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen“ im Sinne der lfd. Nr. 52 der Abstandsliste zum Abstandserlass 1998 (Nr. 4.1 h Sp. 1 des Anhangs zur 4. BImSchV). Diese müssen lediglich 500 m Abstand zu Wohnnutzungen einhalten.

Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die obigen Änderungen entstehen der Stadt keine Kosten.

Heinsberg, den 14.04.2008

Stadt Heinsberg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Schönleber
Ltd. Stadtrechtsdirektor

2) zum Vorgang

